BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

SCHNEEBERGBAHN

Beförderungsbedingungen der Niederösterreichischen Schneebergbahn GmbH (NÖSBB)

Stand 01.05.2020

Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH
Bahnhofplatz 1, 2734 Puchberg am Schneeberg
Info-Center: +43 2742 360 990-1000

office@schneebergbahn.at
www.schneebergbahn.at

Schneebergbahn

Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

der Niederösterreichischen Schneebergbahn GmbH (NÖSBB)

1. GELTUNGSBEREICH

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen sowie zur Mitnahme von Tieren und Sachen in den Zügen der Niederösterreichischen Schneebergbahn GmbH – nachfolgend „NÖSBB" – genannt. Das Hausrecht in den Zügen der NÖSBB wird durch ihre Mitarbeiter*innen wahrgenommen. Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen der NÖSBB und gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen an.

2. FAHRPREIS UND TARIFE

Für die Beförderung ist der in den Tarifbestimmungen bzw. Preisübersicht der NÖSBB festgesetzte Fahrpreis zu zahlen. Wird der Fahrpreis nicht entrichtet, so ist das Fahrzeug zu verlassen, davon ausgenommen sind Kinder (unmündige Minderjährige) ohne Begleitperson; der Anspruch des Verkehrsunternehmens auf den Fahrpreis für die bereits zurückgelegte Strecke bleibt jedoch bestehen. Darüber hinaus hat sich der Fahrgast auf Verlangen des Personals auszuweisen.

Die NÖSBB bescheinigt jede ihr geleistete Zahlung. Fahrausweise gelten nach dem Umsatzsteuergesetz als Rechnungen. Die Fahrpreise enthält der Tarif. Dieser wird durch die NÖSBB zur Einsicht bereitgehalten. Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Dies geschieht bei der Kontrolle der Fahrkarten durch den Fahrtbegleiter im Zug.

3. ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der NÖSBB entsprochen wird
2. die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Zügen möglich ist
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der NÖSBB nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann
4. der Reisende die für die Beförderung maßgebenden Vorschriften einhält.

4. VERHALTEN DER FAHRGÄSTE

Fahrgäste haben sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen vorschreiben. Zudem haben Fahrgäste den Anordnungen des Zugpersonals, insbesondere der Fahrtbegleiter und der Triebfahrzeugführer Folge zu leisten.

Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich während der Fahrt mit dem Triebfahrzeugführer zu unterhalten
2. die Türen außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen
3. bei Ankündigung der bevorstehenden Abfahrt oder Schließung der Türen das Fahrzeug zu betreten oder zu verlassen und sich im gekennzeichneten Türbereich aufzuhalten
4. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen
5. während der Fahrt auf- und abzuspringen
6. ein als besetzt geltendes Fahrzeug zu betreten
7. den Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten und zu überqueren sowie Tunnelstrecken zu betreten
8. die Benutzbarkeit der Fahrzeuge insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen
9. in den Fahrzeugen, am Bahnsteig in Puchberg/Schneeberg sowie in den Kassenhallen in Puchberg/Schneeberg und am Hochschneeberg zu rauchen

10. Tonwiedergabe, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente in den Zügen zu benutzen
11. Waren ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung der NÖSBB anzubieten oder zu verkaufen
12. Betteln
13. Werbematerial, Flugblätter, Prospekte und dergleichen ohne ausdrückliche Genehmigung der NÖSBB anzubringen oder zu verteilen sowie Fotografieren und Filmen zu gewerblichen Zwecken ohne ausdrückliche Genehmigung der NÖSBB
14. missbräuchliche Verwendung der Einrichtungen

Jeder Fahrgast ist verpflichtet sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleit- bzw. Aufsichtspersonen. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien, stehen oder im Fahrzeug herumlaufen.

5. AUSSCHLUSS VON BEFÖRDERUNG

Von der Beförderung können folgende Personengruppen ausgeschlossen werden, die Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen:

1. Personen die unter Einfluss alkoholischer oder anderer berauschender Mittel stehen
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der mitreisenden Fahrgäste oder des Betriebspersonals gefährden können
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind
4. Personen, die auf Grund ihres Verhaltens oder mangelnder Reinlichkeit Fahrgäste belästigen oder Fahrzeuge verschmutzen
5. Personen, die den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten

Von der Beförderung können außerdem folgende Personen ausgeschlossen werden:

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr ohne Begleit- oder Aufsichtsperson
2. Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß Punkt 2 verweigern

Wird der Ausschlussgrund erst während der Benützung des Fahrzeuges wahrgenommen oder tritt dieser erst unterwegs ein, so hat der betreffende Fahrgast nach Aufforderung des Personals das Fahrzeug zu verlassen, davon ausgenommen davon sind Kinder (unmündige Minderjährige) ohne Begleitperson.

Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Betriebspersonal der NÖSBB. Personen, die von der Fahrt gemäß Pkt. 5 ausgeschlossen wurden haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.

6. MITNAHME VON REISEGEPÄCK

Die Mitnahme von Reisegepäck ist nach Maßgabe des vorhandenen Laderaums grundsätzlich erlaubt, insofern keine gefährlichen, illegalen oder explosiven Stoffe transportiert werden und das Reisegepäck ohne Belästigung der übrigen Fahrgäste untergebracht werden kann. Das Reisegepäck kann unter den Sitzbänken, in dafür vorgesehenen Überkopfablagen bzw. im Transportwaggon (Salamanderbaby) untergebracht werden. Sperrige Gegenstände sollten grundsätzlich im Salamanderbaby untergebracht werden. Hierbei ist den Anweisungen des Fahrpersonals unbedingt Folge zu leisten. Über die Zulässigkeit der Mitnahme hat im Zweifelsfall das Personal zu entscheiden. Die Mitnahme von Fahrrädern ist ausgeschlossen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen. Die NÖSBB übernimmt weder eine Haftung für beim Transport verursachte Schäden am beförderten Reisegepäck noch durch das beförderte Reisegepäck verursachte Schäden. Das Personal ist berechtigt, die Beschaffenheit der Gepäckstücke zu überprüfen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Ausschlussgrund vorliegt.

Die NÖSBB übernimmt keine Haftung für in Anlagen und Fahrzeugen zurückgelassene, vergessene bzw. verlorene Gegenstände. Wer im Bereich einer Anlage oder eines Fahrzeuges einen verlorenen oder zurückgelassenen Gegenstand entdeckt, hat diesen Gegenstand der NÖSBB zu übergeben.

7. BEFÖRDERUNG UND MITNAHME VON TIEREN
Tiere, sofern sie nicht den betrieblichen Ablauf stören, keine Gefahr für Personen darstellen bzw. keine Schäden an Anlagen der NÖSBB verursachen, sind unter Aufsicht ihres Besitzers zu befördern. Die Besitzer haften grundsätzlich für ihre Tiere. Die Haftung der NÖSBB für beim Transport verletzte Tiere wird ausgeschlossen.

Hunde, die nicht in Behältnissen befördert werden, werden gegen Entgelt befördert – für diese Hunde besteht Beißkorb- und Leinenpflicht (mit Ausnahme von Assistenz-Hunden). Assistenz-Hunde (= Rollstuhl-, Therapie-, Signal- und Blindenhunde) werden nur dann als Assistenz-Hunde befördert, wenn diese gekennzeichnet sind (z.B. hierfür notwendiges Brustgeschirr) und/oder entsprechende Dokumente vorliegen.

8. VERHALTEN BEI AUSSERPLANMÄSSIGEM HALT
Bei einem außerplanmäßigen Halt ist auf Durchsagen des Zugpersonals zu achten. Ein Aussteigen ist nur erlaubt, wenn dies durch das Zugpersonal angeordnet wird. Zu beachten ist hierbei, dass das Verweilen im Zug der eigenen Sicherheit dient.

9. VERSPÄTUNG UND AUSFALL VON ZÜGEN
Verspätung und Ausfall eines Zuges begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Die NÖSBB wird jedoch bei Ausfall oder verhinderter Weiterfahrt des Zuges, soweit möglich, für die Weiterbeförderung der Reisenden sorgen.

10. FAHRTUNTERBRECHUNG AUF WUNSCH VON FAHRGÄSTEN
Fahrtunterbrechungen auf Wunsch von Fahrgästen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Je nach Buchungslage ist dies in Einzelfällen möglich und ist vorab von den Mitarbeiter*innen im Kundenservice zu genehmigen. In solchen Fällen besteht jedoch die Möglichkeit, dass kein Sitzplatz angeboten werden kann.

12. ERSTATTUNG DES FAHRPREISES
Die Niederösterreichische Schneebergbahn erstattet gebührenfrei Fahrausweise, wenn die Fahrt aus Gründen, welche bei der NÖSBB liegen, nicht zustande kommt.

Die Niederösterreichische Schneebergbahn erstattet gegen Verrechnung einer Manipulationsgebühr in Höhe von 10% des Erstattungsbetrages alle Fahrausweise welche im Vorverkauf gebucht wurden, wenn die Erstattung bis spätestens 24 Stunden vor der gebuchten Abfahrtszeit persönlich oder schriftlich geltend gemacht wird.

Alle im Vorverkauf erworbenen Fahrausweise können einmal gebührenfrei auf einen späteren Reisetermin umgebucht werden. Die Umbuchung ist bis zu 3 Tage vor dem vereinbarten Reisetermin möglich, wenn die rechtzeitige Verständigung der NÖSBB telefonisch oder schriftlich erfolgt. Beim Fahrkartenschalter am Bahnhof Puchberg/Schneeberg können Fahrausweise bis zu einer Stunde vor der vereinbarten Abfahrtszeit umgebucht werden.

Für Gruppenreisen, Schüler- und Jugendgruppen gelten die Erstattungs- und Umbuchungsbestimmungen, welche mit dem Abschluss des Beförderungsvertrages vereinbart wurden. Diese Bestimmungen sind Teil der Reservierungsbestimmungen der NÖSBB.

Weiters gelten der Personen- und Reisegepäcktarif sowie die Reservierungsbestimmungen der Niederösterreichischen Schneebergbahn GmbH, welche jederzeit online unter https://www.schneebergbahn.at/agb-sbb einsehbar sind.

13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND
Für Beförderungsverträge gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich.